

Die vom Verleger festgesetzten Schweizer Frankenpreise unterliegen der Genehmigung der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe. Die Genehmigung wird versagt, wenn der Preis im Verhältnis zu dem Friedenspreis für Werke gleicher Ausstattung und Güte unangemessen hoch ist und die Konkurrenzfähigkeit mit gleichartigen oder ähnlichen Werken der ausländischen Literatur gefährdet erscheint.

Die von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe genehmigten Preise sind vom Verleger im Börsenblatt zu veröffentlichen.

Lehnt ein Verleger die Festsetzung von Auslandpreisen in Schweizer Währung ab, so wird die Festsetzung von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe vorgenommen.

## § 5.

Die Lieferung nach dem Ausland hat zu den gemäß § 4 gebildeten Auslandpreisen zu erfolgen. Hierbei ist dem Exportierenden Umrechnung der fremden Währung in Mark zum Tageskurs der Lieferung gestattet.

Ergibt ein Währungspreis, umgerechnet zum Tageskurs der Lieferung, einen Preis, der unter dem Inlandpreis liegt, so kann der Inlandpreis in Mark berechnet werden.

## § 6.

Wiederverkäufer des Inlands sind verpflichtet, dem Verleger gemäß den von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe erlassenen Vorschriften ihre Verkäufe nach dem Ausland zu melden. Um die rechtzeitige Meldung auch bei Kreuzbandsendungen zu gewährleisten, müssen die Duplikatfakturen bei solchen Sendungen innerhalb 10 Tagen nach dem Versandtage bei der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe eingereicht werden.

## § 7.

## A.

Die Inlandbuchhändler haben gegenüber dem Verleger bei den für das Ausland bestimmten Lieferungen Anspruch auf eine Sondervergütung von 15%, die Zwischenbuchhändler auf eine solche von 25% des Fakturennettobetrages. Dieser Anspruch darf vom Verleger durch eine Kürzung der üblichen Rabatte nicht geschmälert werden.

Die Berechnung hat folgendermaßen zu geschehen:

1. wenn bei der Lieferung der Verleger dem Inlandbuchhändler den Auslandnettopreis auf der Faktur berechnet (unmittelbare Bestellungen unter Angabe des Auslands), hat der Verleger dem Exportfortimenter 15% und dem Exportzwischenbuchhändler 25% vom Fakturenbetrage zu kürzen. Werke, bei denen infolge dieser Kürzung der in Mark zum Tageskurs des Lieferungstages umgerechnete Auslandnettopreis hinter dem Inlandnettopreis zurückbleiben würde, können in Markwährung zum Inlandnettopreis geliefert werden.
- 2a. Sofern der Exportfortimenter die Ware zum Inlandpreis vom Verleger bezogen hatte und der Export dem Verleger erst später gemeldet wird (Lagerverkäufe), ist dem Exportfortimenter vom Verleger eine neue Faktur auszustellen. Dabei ist der Auslandnettopreis abzüglich der Sondervergütung in Währung zu berechnen, wenn die Lieferung des Exporteurs an seinen Auslandkunden ebenfalls in Währung erfolgt ist, sodann ist der am Tage der Lieferung durch den Exporteur gültige Inlandnettopreis, umgerechnet in Währung zum Kurs des Versandtages des Exporteurs, zu kürzen und der Restbetrag in Währung dem Exporteur als Valutaanteil in Rechnung zu stellen.

Hat der Exporteur in das Ausland unter Berechnung in Reichsmark (Umrechnung des Auslandpreises in Reichsmark zum Kurs des Lieferungstages gemäß § 5, Abs. 1, Satz 2) geliefert, so erfolgt die Nachbelastung durch den Verleger derart, daß er den vom Exporteur berechneten, aus dem Meldezettel ersichtlichen in Mark ausgedrückten Auslandpreis um den üblichen Rabatt, die vorgeschriebene oder vereinbarte Exportvergütung und den am Tage des Versands durch den Exporteur gültigen Inlandnettopreis kürzt und den Restbetrag als seinen Valutaanteil dem Exporteur in Rechnung stellt.

Das Recht des Verlegers auf Ausstellung der neuen Faktur erlischt zwei Monate nach dem Empfang der Meldung.

- 2b. Wenn der Exportzwischenbuchhändler die Ware zum Inlandpreis vom Verleger bezogen hatte und der Export dem Verleger erst später gemeldet wird, hat der Exportzwischenbuchhändler 25% des Fakturenbetrags (in Währung oder gemäß § 5, Abs. 1, Satz 2 in Mark) an den Verleger zurück zu vergüten.

Der Anspruch des Verlegers auf die Rückvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung die Nachbelastung vornimmt.

## B.

Der Verleger hat an den Inlandbuchhändler bei Lieferungen gemäß § 7 A Ziff. 1 (unmittelbare Bestellungen unter Angabe des Auslands) stets in ausländischer Währung zu fakturieren. Dem Inlandbuchhändler steht es jedoch frei, die Beträge entweder in ausländischer Währung oder in Mark, umgerechnet zum Kurs des Zahlungstages, zu begleichen. Zahlung in ausländischer Währung kann der Verleger nur fordern, wenn dies ausdrücklich (=effektiv) vereinbart ist.

## C.

Wiederverkäufer des Inlands, denen aus Auslandsverkäufen Waren ohne ihr Verschulden remittiert werden, können vom Verleger Rückerstattung der für die Ware bezahlten Auslandnettopreise gegen Rückgabe der Ware verlangen. Die Rückerstattung hat entsprechend der seinerzeit erfolgten Zahlung des inländischen Wiederverkäufers an den Verleger entweder in Währung oder in Mark zu erfolgen.

Will der inländische Wiederverkäufer die Ware behalten, so ist ihm vom Verleger eine neue Faktur zu dem dann gültigen Inlandnettopreis auszustellen.

## D.

Zwischen Verlegern und Inlandbuchhändlern können auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung andere als die unter A, B und C aufgeführten Bestimmungen von Firma zu Firma verabredet werden.

## § 8.

Von den durch die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen vorgeschriebenen Berechnungen an das Ausland bleiben unberührt:

- a) Zeitschriften, sofern der Verleger dies ausdrücklich bestimmt;
- b) Schulbücher, soweit sie als solche von der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe anerkannt werden; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler;